# **Anlage 31.2** zu § 2 Absatz 2 Nummer 4 und § 2 Absatz 3 Nummer 1

## Anzeige der Indirekteinleitung von Abwasser aus Anlagen zur Aufbereitung des Kreislaufwassers von Schwimm- und Badebecken (Anhang 31 der Abwasserverordnung) in öffentliche Abwasseranlagen

### Allgemeine Angaben

1. Name und Anschrift der Firma:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

1. Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für eventuelle Rückfragen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Telefon: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

### Herkunft und Menge des Abwassers:

Abwasser fällt bei der Aufbereitung des Kreislaufwassers von Schwimm- und Badebecken an.

### Verminderung der AOX-Belastung des Abwassers

Die Verminderung der Konzentration halogenorganischer Verbindungen im Kreislaufwasser erfolgt durch (Zutreffendes bitte ankreuzen)

1. Festbettadsorber, und die beim Rückspülen des Adsorbers in das Abwasser gelangenden Feststoffe werden durch Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. zurückgehalten,
2. suspendierte Adsorbentien (zum Beispiel Aktivkohle), und das Abwasser wird vor der Ableitung zur Rückhaltung der Adsorbentien filtriert.

### Beginn der Indirekteinleitung

Das Abwasser fällt in Anlagen an, mit deren Bau oder dem Betrieb rechtmäßig (Zutreffendes bitte ankreuzen)

1. vor dem 1. August 2002 begonnen wurde.

Folgende wesentliche Änderungen wurden vorgenommen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Datum der wesentlichen Änderungen: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

1. am 1. August 2002 oder später begonnen wurde,
2. noch nicht begonnen wurde.

Datum der Inbetriebnahme/der geplanten Inbetriebnahme: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

### Besondere Verpflichtungen

Die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter verpflichtet sich,

1. das Datum der Inbetriebnahme der angezeigten Indirekteinleitung der für die Gewässeraufsicht zuständigen Wasserbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen, sofern es sich um eine neue Indirekteinleitung handelt,
2. eine bestehende Indirekteinleitung,
   1. die vor dem 1. August 2002 rechtmäßig in Betrieb war oder mit deren Bau zu diesem Zeitpunkt rechtmäßig begonnen worden ist, nach wesentlicher Änderung oder
   2. die nicht vor dem 1. August 2002 rechtmäßig in Betrieb war oder mit deren Bau zu diesem Zeitpunkt nicht rechtmäßig begonnen worden ist,
3. unverzüglich durch eine sachverständige Stelle nach § 6 erstmals überprüfen zu lassen,
4. wenn erkennbar wird, dass die Voraussetzungen für eine Anzeige nicht mehr eingehalten werden können,
   1. unverzüglich einen Genehmigungsantrag zu stellen, wenn die Indirekteinleitung weiterhin betrieben werden soll oder
   2. der für die Gewässeraufsicht zuständigen Wasserbehörde die Einstellung der Indirekteinleitung schriftlich mitzuteilen, wenn die Indirekteinleitung nicht mehr betrieben werden soll,
5. der für die Gewässeraufsicht zuständigen Wasserbehörde eine Einstellung der Indirekteinleitung schriftlich mitzuteilen.

Die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter

